

der *Collectio Britannica* als vielfacher Uebermittlerin von Registertexten ist längst bekannt —, so wäre die nächstliegende Erklärung die, dass dem Compiler dieselbe Ueberlieferung wie dem Kardinal Deusdedit zu Gebote stand, die von den Fuldaer Mönchen an Leo IX. gesandte Sammlung der Bonifatius-Briefe, die, wenn meine Vermutung zutrifft, eine Abschrift aus Hs. 1 gewesen sein müsste¹.

Eifrige Benutzung fanden die Bonifatius-Briefe in dem um das Jahr 1095 entstandenen Dekret, dessen Urheber schaft dem Bischof Ivo von Chartres († 1116) zugeschrieben wird². Die Zahl der Briefe ist nicht grösser als bei den anderen Sammlern, und die Stücke selbst sind zum grössten Teil dieselben; aber Ivo hat einzelne unter ihnen, so besonders nr. 26, eifriger ausgebeutet als jeder andere und die Zitate über den grössten Teil seines systematisch geordneten Werkes verstreut, sodass hier jeder Versuch eines Rückschlusses auf die Anordnung seiner Vorlage von vornherein vergeblich wäre.

Bei der folgenden Zusammenstellung berücksichtige ich gleichzeitig auch die Entlehnungen in der *Collectio trium Partium* (Coll. tr. P.), die ich nach der einzigen mir derzeit zugänglichen Hs. Berolin. lat. Fol. 197 zitiere.

nr. 17 S. 31, 6—10 'si quis vero — subiaceat' = Ivo VI. 116.

Coll. tr. P. fol. 78'; beide mit Einfügung von 'Bonifacio misso nostro' nach 'adversando' (Z. 6—7).

nr. 26 S. 45, 7—8 'quamdiu se agnoscunt — societatem' = Ivo IX. 26.

nr. 26 S. 45, 11—16 'nam quod posuisti — excludit' = Ivo VIII. 78.

nr. 26 S. 45, 17—21 'de presbitero — gradui' = Ivo VI. 231.

1) Eine andere Vermutung, die Ewald an die Frage knüpfte, kann kurz abgetan werden. Aus der grossen Zahl der Papsturkunden in den Bonifatius-Briefen und ihrer leidlich gut eingehaltenen chronologischen Ordnung schloss er S. 288—289, dass die Quelle der Hs. 1 selbst die päpstlichen Register des 8. Jhs. gewesen seien. Das wissen wir jetzt anders und besser. Die *Collectio pontificia* der Bonifatius-Briefe ist nicht aus Aussteller-Ueberlieferung in Rom, sondern aus Empfänger-Ueberlieferung in Mainz erwachsen. 2) Migne, 161. B., vgl. über Ivos Dekret und die engen Wechselbeziehungen zur ungedruckten, gleichzeitig mit dem Dekret entstandenen *Collectio trium partium* (Pars I und II. Quelle für Ivo, P I I. Auszug aus Ivo), zugleich aber auch die engen Berührungen beider mit der *Collectio Britannica*, Fournier, *Bibliothèque de l'Ecole des Chartes* 57, 646 ff.; 58, 312 ff. Perels, *N. Arch.* 39, 97—110.